

AVO – Stand  
01.02.19

# INFO Dienstbefreiung sowie Fort-Weiterbildung in der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Gesetzliche Sonderleistungen

**Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit:** Bezahlte Freistellung für die Leitung, Betreuung oder Mithilfe bei Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden, mit bis zu 12 Tagen.

**Bildungsurlaub:** Für Bildungsurlaub stehen jährlich 5 Tage zur Verfügung. Dabei geht es um politische oder allgemeinbildende Weiterbildung. Der Bildungsurlaub muss bei einem anerkannten Träger gebucht werden. Die Sachkosten werden nicht erstattet.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vereinfacht dargestellt sind und somit keine Vollständigkeit vorliegt. Bitte lesen Sie in einem zutreffenden Fall in der AVO nach und/oder wenden sich an das zuständige Rentamt. Die Angaben sind für Beschäftigte in Vollzeit. Die Regelungen für Teilzeitbeschäftigte werden in der AVO erörtert.

- Fort- und Weiterbildung:
- Fortbildungen (5 Tage pro Jahr):  
Betreffen Qualifikationen, die für die tägliche Arbeit benötigt werden.
  - An den Kosten wird sich je nach Haushaltsplan beteiligt. Maximal stehen 357,90€ pro Jahr zur Verfügung.
  - Der Fortbildungsanspruch aus dem Vorjahr kann mit einem formlosen Antrag an den Arbeitgeber übertragen werden.
- Weiterbildungen (5 Tage pro Jahr):
- Betreffen Veranstaltungen der allgemeinen, theologischen oder politischen Bildung, die nicht unmittelbar für den Dienst anzuwenden sind.
  - Weiterbildungstage können nicht auf mehrere Veranstaltungen aufgeteilt werden.
  - Sachkosten für Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht erstattet. Länger dauernde oder besondere Formen der Fortbildung werden im Einzelfall geregelt.
- Dienstbefreiung und Sonderurlaub
- Sonderurlaub (unbezahlt – AVO Anlage 14):**
- Nach der gesetzlichen Elternzeit (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes)
  - Bis zu einem Jahr zur Pflege von Angehörigen.
- Dienstbefreiung (AVO §35):**
- Bei Wohnungswechsel 1 Tag
  - Bei Umzug wegen Versetzung bis zu 4 Tage
  - Bei kirchlicher Eheschließung 2 Tage
  - Bei Geburt des eigenen Kindes 2 Tage für den Vater
  - Beim 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläum 1 Tag etc. lesen Sie die Erläuterung in der AVO.
  - Bei Todesfällen und schwerer Erkrankung des Ehepartners, Kindes
  - Bei Einsegnung, Erstkommunion oder Eheschließung des Kindes 1 Tag (kirchliche Feiern)
  - Bei Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen alle zwei Jahre
- Exerzitien:** Dienstbefreiung bei Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen an bis zu 5 Tagen im Jahr.